

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Tarifs Kabelweiterleitung privater Hörfunk

Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 48 vom 30.12.2004, Seite 24720

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 wird folgender Tarif für die Weiterleitung privater Hörfunkprogramme in Kabelnetzen und Gemeinschaftsantennenanlagen (Kabelweiterleitung) bekanntgegeben.

I. Vergütungssatz

Die Vergütung für die von der ARGE KABEL vertretenen Ansprüche nach § 20b Abs. 2 UrhG für die Weiterleitung privater Hörfunkprogramme – basierend auf dem Tarif der VG-Media – Hörfunk –, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 55 vom 19.03.2004, Seite 5312, beträgt 0,108 % des vom Betreiber in Kabelnetzen und Gemeinschaftsanlagen erzielten Umsatzes durch Teilnehmerentgelte oder Entgelte nachgelagerter Netzebenen. Die Vergütung erhöht sich um die gesetzliche Umsatzsteuer. Auf den Prozentsatz kann ein Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20 % gewährt werden.

Betreiber, die private Hörfunkprogramme von einem anderen Betreiber zugeliert erhalten, können vom Umsatz die Vergütungen in Absatz bringen, die an den das Hörfunkprogramm zuliefernden Betreiber entrichtet werden.

II. Allgemeine Bestimmungen

Nicht erfasst von der Rechtseinräumung sind die der GVL wahrgenommenen Rechte an erschienenen Tonträgern.

Hamburg, Dezember 2004